



**Gültig ab: 01.01.2018  
Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Fachliche Weisungen**

**Reha/SB**

**Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX**

**§ 151 SGB IX  
Geltungsbereich**

**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Aktualisierung zum 20.12.2017**

Die Fachlichen Weisungen wurden vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 redaktionell angepasst.

**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Gesetzestext**

### **§ 151 SGB IX Behinderte Menschen**

(1) Die Regelungen dieses Teils gelten für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen.

(2) <sup>1</sup>Die Gleichstellung behinderter Menschen mit schwerbehinderten Menschen (§ 2 Absatz 3) erfolgt auf Grund einer Feststellung nach § 152 auf Antrag des behinderten Menschen durch die Bundesagentur für Arbeit. <sup>2</sup>Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrags wirksam. <sup>3</sup>Sie kann befristet werden.

(3) Auf gleichgestellte behinderte Menschen werden die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen mit Ausnahme des § 208 und des Kapitels 13 angewendet.

(4) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 2 Absatz 1) während der Zeit einer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen oder einer beruflichen Orientierung, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist. <sup>2</sup>Der Nachweis der Behinderung wird durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. <sup>3</sup>Die Gleichstellung gilt nur für Leistungen des Integrationsamtes im Rahmen der beruflichen Orientierung und der Berufsausbildung im Sinne des § 185 Absatz 3 Nummer. 2 Buchstabe c.

## **Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen**

### **Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)**

- [§ 2 SGB IX](#) – Behinderung

**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Inhaltsverzeichnis**

|           |  |          |
|-----------|--|----------|
| <b>1.</b> | <b>Rechtliche Einordnung .....</b>                   | <b>1</b> |
| <b>2.</b> | <b>Voraussetzungen nach § 151 Abs. 2 SGB IX.....</b> | <b>1</b> |
| <b>3.</b> | <b>Wirksamwerden.....</b>                            | <b>2</b> |
| <b>4.</b> | <b>Sonderform der Gleichstellung.....</b>            | <b>2</b> |



**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **1. Rechtliche Einordnung**

In § 151 Abs. 2 SGB IX ist das Verfahren der Gleichstellung geregelt. Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Gleichstellung erteilt wird, sind in § 2 Abs. 3 SGB IX normiert.

## **2. Voraussetzungen nach § 151 Abs. 2 SGB IX**

(1) Der Antrag auf Gleichstellung kann formlos, d. h. mündlich, telefonisch oder schriftlich gestellt werden. Bei persönlicher und telefonischer Antragstellung ist das Datum festzuhalten. Die entscheidungsrelevanten Tatsachen sind mit Antragsvordruck zu erheben. Der Feststellungsbescheid nach § 152 Abs. 1 SGB IX ist in Kopie vorzulegen.

**Antragstellung**

(2) Ein Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50, aber wenigstens 30, ist materiell-rechtliche Voraussetzung für eine Gleichstellung.

**GdB 30 oder 40**

(3) Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 31. Juli 2014 - 2 - AZR - 434/13 können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Verfahren zur Feststellung der Behinderung (§ 152 Abs. 1 SGB IX) und ein Gleichstellungsverfahren von Beginn an parallel betreiben, insbesondere können sie den Gleichstellungsantrag bei der BA vorsorglich für den Fall stellen, dass der Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft wegen eines GdB unter 50 bei der hierfür zuständigen Stelle erfolglos bleiben sollte. In diesen Fällen ist die Bearbeitung des Gleichstellungsantrags zurückzustellen (d.h. Antrag ist ruhend zu stellen) und der Ausgang des Verfahrens bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung der zuständigen Stelle abzuwarten. Es obliegt dem Antragsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I, alle für das Gleichstellungsverfahren erheblichen Tatsachen anzugeben bzw. nachzuweisen. Dazu gehören auch Entscheidungen im „vorgelagerten Verfahren“ zur Feststellung des GdB (z.B. Entscheidung der hierfür zuständigen Stelle, Einlegen von Rechtsmitteln).

**Fälle vorsorglicher  
Antragstellung**

(4) Hat die zuständige Stelle den Antrag auf GdB abgelehnt oder einen GdB von unter 30 anerkannt, ist die Gleichstellung ohne weitere Prüfung abzulehnen. Wird bekannt, dass der Antragsteller gegen den zugrundeliegenden Bescheid zur Feststellung des Grades der Behinderung Rechtsmittel eingelegt hat, ist die Bearbeitung des Antrags zurückzustellen und der Ausgang dieses Verfahrens bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung abzuwarten.

**Ablehnung mangels  
Voraussetzung (GdB)**

(5) Für die Dokumentation und Abbildung des Gleichstellungsvorganges sind die entsprechenden Funktionen im IT-Fachverfahren VerBIS zu nutzen.

**Dokumentation in  
VerBIS**



**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

### **3. Wirksamwerden**

(1) Die Entscheidung über die Gleichstellung wirkt grundsätzlich auf den Tag, an dem der Antrag bei der Agentur für Arbeit eingeht, zurück. Die Rückwirkung der Gleichstellung für die Zeit ab dem Tag der Antragstellung setzt voraus, dass die Rechts- und Sachlage bereits zu diesem Zeitpunkt eine Gleichstellung rechtfertigte und in der Folgezeit die Voraussetzungen für eine Gleichstellung nicht entfallen sind (siehe Urteil des Bundessozialgerichts vom 2.3.2000 – B 7 AL 46/99 R).

**Rückwirkung der  
Gleichstellung**

(2) Zum Wirksamwerden des besonderen Kündigungsschutzes nach § 168 SGB IX hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 1.3.2007 - 2 AZR 217/06 entschieden, dass dieser nur bei solchen Arbeitnehmern greift, die bei Zugang der Kündigung bereits gleichgestellt sind oder einen Antrag auf Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen mindestens drei Wochen vor Zugang der Kündigung gestellt haben.

**Wirksamwerden des  
besonderen Kündi-  
gungsschutzes**

(3) Die Gleichstellung erfolgt grundsätzlich unbefristet, wenn erkennbar ist, dass der Antragsteller dauerhaft auf sie bzw. ihren Schutz angewiesen sein wird. Sie kann bei konkreten Anlässen befristet werden (z. B. bei befristetem Feststellungsbescheid der zuständigen Stelle, Ablauf einer Arbeitserlaubnis).

**Befristung der  
Gleichstellung**

### **4. Sonderform der Gleichstellung**

(1) Die Gleichstellung nach § 151 Abs. 4 SGB IX erfolgt ohne eigenes förmliches Verfahren und tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen, kraft Gesetz ein.

**Gleichstellung nach  
§ 151 Abs. 4 SGB IX**

(2) Sie kommt für Personen in Betracht, deren GdB weniger als 30 beträgt oder bei denen ein GdB nicht festgestellt ist.

**Personenkreis**

(3) Die Gleichstellung setzt eine Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 1 SGB IX voraus. Soweit die Behinderung oder die drohende Behinderung nicht durch vorliegende Gutachten ausreichend nachgewiesen oder nicht offenkundig ist, sind zu deren Feststellung die Fachdienste der BA (Ärztlicher Dienst und/oder Berufspsychologischer Service) einzuschalten. Die Behinderung wird von der Beratungsfachkraft Reha/SB formlos bestätigt.

**Feststellung einer Be-  
hinderung i.S. § 2  
Abs. 1 SGB IX**

Handelt es sich um einen „anerkannten Rehabilitanden“, ist bereits im Rahmen § 19 SGB III - einer spezialgesetzlichen Regelung zu § 2 Abs. 1 SGB IX - eine Behinderung festgestellt. Es bedarf somit keinen weiteren Feststellungen. Der Nachweis der Behinderung kann unmittelbar durch den Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden.

**Anerkannte Rehabili-  
tanden**

(4) Die Sonderform der Gleichstellung nach § 151 Abs. 4 SGB IX bewirkt, dass das Integrationsamt

**Wirkungsbereich**



**Gültig ab: 01.01.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

- Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Unterstützung der beruflichen Orientierung behinderter Jugendlicher einsetzen (Ko-Finanzierung von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III) und
- Arbeitgebern Leistungen nach § 185 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c SGB IX (Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung von behinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen) gewähren kann.

Alle anderen besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen finden keine Anwendung.